



Amtliche Mitteilung Nr. 22/2022

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medieninformatik
der Technischen Hochschule Köln vom
13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 19/2017)
der Technischen Hochschule Köln**

Vom 10. Juni 2022

Herausgegeben am 22. Juni 2022

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medieninformatik vom
13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 19/2017)
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

10. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik mit den Studienschwerpunkten Human-Computer Interaction, Multi-Perspective Product Development, Social Computing, Visual Computing, Weaving the Web und mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 19/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Einschreibung erfolgt studienschwerpunktbezogen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Science“ und der Mindestnote „gut“ (2,5) in einem Informatik-Studiengang oder einem einschlägigen Studiengang. Einschlägig ist ein vorausgegangener Bachelorstudiengang, wenn er Informatik-Inhalte von mindestens 80 ECTS-Punkten enthält. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht in vollem Umfange vor, so kann auch eine Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Voraussetzungen beispielsweise durch erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen der Informatik im Umfang bis zu 15 ECTS-Punkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt mindestens 75 Leistungspunkte gem. § 12 erreicht hat.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Medieninformatik der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 19/2017) und solchen Personen, die sich dafür bewerben. Die Regelung in Artikel 1 Ziff. 1 (zu § 3 Abs. 1 und 2) wird erstmalig für Bewerbungen, Zulassungen und Einschreibungen zum Sommersemester 2023 angewandt.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technische Hochschule Köln vom 8. Juni 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technische Hochschule Köln vom 8. Juni 2022.

Köln, den 10. Juni 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig